

# Allgemeine Vertragsbedingungen der ARITHNEA GmbH für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (Stand 2016-07-25)

## I. Geltungsbereich

- (1) Diese Vertragsbedingungen der ARITHNEA GmbH, Prof.-Messerschmitt-Straße 1, D-85579 Neubiberg bei München (nachfolgend ARITHNEA genannt) für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen gelten für alle Verträge zwischen ARITHNEA und dem Kunden über Dienstleistungen und/oder Werkleistungen, soweit zwischen ARITHNEA und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn ARITHNEA und der Kunde dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die Erbringung von Leistungen durch ARITHNEA in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Kunden bewirkt nicht deren Geltung und nicht deren Anerkennung.

## II. Leistungen

- (1) ARITHNEA erbringt die im Angebot bzw. in der Leistungsbeschreibung von ARITHNEA definierten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Vereinbaren die Parteien, dass die Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand zu vergüten sind, so ist im Zweifel anzunehmen, dass nur die Tätigkeit (kein Erfolg) geschuldet ist.
- (3) Ist die Erstellung eines Konzepts Vertragsgegenstand, so handelt es sich dabei nicht um eine erfolgsbezogene Leistung, es sei denn, die Parteien haben den Erfolg bei Vertragsschluss hinreichend konkret definiert.
- (4) Hat ARITHNEA die Dokumentation einer Software zu liefern, so beschränkt sich die Leistung auf die Beschaffung der Herstellerdokumentation zu dieser Software.
- (5) Leistungszeit und Leistungsort bestimmt ARITHNEA unter Berücksichtigung der vom Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich erklärten Vorgaben.
- (6) Erbringt ARITHNEA Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten, so obliegt ausschließlich dem Kunden die Projektleitung.
- (7) Sind Anpassungen oder Erweiterungen einer Software nach Vorgabe des Kunden Vertragsgegenstand, so schuldet ARITHNEA nur die Tätigkeit, nicht die Gewährleistung einer Funktionsfähigkeit und nicht die Versionspflege dazu.

## III. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die vom Kunden an ARITHNEA zu zahlen Vergütung ist im Angebot von ARITHNEA angegeben.
- (2) Der Kunde hat ARITHNEA außerdem die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Auslagen, wie z.B. Reise- und Übernachtungskosten und Spesen zu erstatten und die Reise- und Abwesenheitszeiten gemäß dem vereinbarten Stundensatz zu bezahlen.
- (3) Soweit keine Vergütung vereinbart ist, hat der Kunde die Leistungen gemäß der üblichen Vergütung an ARITHNEA zu bezahlen.
- (4) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Leistungen werden dem Kunden berechnet, sobald sie erbracht sind, spätestens jedoch am Anfang eines Monats für den vorhergehenden Monat.

## IV. Abnahme und Mängelhaftung bei erfolgsbezogenen Leistungen

- (1) Der Kunde hat die von ARITHNEA erbrachten erfolgsbezogenen Leistungen und Teilleistungen abzunehmen und die Abnahme ARITHNEA innerhalb von 10 Tagen (Abnahmefrist), nachdem ARITHNEA dem Kunden die jeweilige Leistung als fertig angezeigt hat, schriftlich zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist, ohne ARITHNEA tatsächlich vorhandene Mängel schriftlich anzuzeigen, so gilt die Leistung bzw. Teilleistung nach Ablauf der Abnahmefrist als abgenommen. Die Leistung gilt außerdem als abgenommen, wenn der Kunde diese nutzt, nachdem ARITHNEA ihm die Leistung als fertig angezeigt hat. Die Überprüfung der Funktionen der Leistung zum Zwecke der Feststellung der Abnahmefähigkeit innerhalb der Abnahmefrist ist keine Nutzung in vorgenanntem Sinne.
- (3) Nach der Abnahme erfolgt die Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Sachmängelhaftung.

## V. Mängelhaftung

- (1) Die Sachmängelhaftung beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel ARITHNEA unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben, und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt.
- (3) Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (4) ARITHNEA wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) beseitigen. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist ARITHNEA berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Upgrade“, „Wartungsrelease/Patch“, „Masterrelease“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln. ARITHNEA hat jeweils mindestens zwei Versuche zur Nacherfüllung bis diese als endgültig fehlgeschlagen gilt. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Der Kunde hat jedoch kein Rücktrittsrecht für abgenommene Leistungen und Teilleistungen.
- (5) ARITHNEA haftet nicht für Mängel, die auf unvollständigen oder falschen Angaben des Kunden beruhen.
- (6) ARITHNEA ist nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn solche nach Änderung der Systemumgebung, nach Änderung der Einsatz- und/oder Betriebsbedingungen, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln der von ARITHNEA gelieferten Benutzerdokumentation beruhen, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei Übergabe der Software

bzw. bei Abnahme der jeweils betroffenen Leistung vorhanden waren und mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(7) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht von ARITHNEA zu vertreten ist, hat er ARITHNEA den mit der Bearbeitung der Mängelanzeige entstehenden Aufwand entsprechend der üblichen Vergütung zu bezahlen.

(8) Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung der Software bzw. Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung.

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die für die Erbringungen der vereinbarten Leistungen üblichen und die folgenden Mitwirkungshandlungen auf seine Kosten zu erbringen. Die Mitwirkungshandlungen sind Hauptleistungspflichten des Kunden, deren Leistungsstörungen (z.B. Nicht- oder Schlechterfüllung) die gleichen rechtlichen Folgen (z.B. Verzug) haben und für ARITHNEA die entsprechenden Ansprüche (z.B. Schadensersatz) begründen, wie Leistungsstörungen bei Hauptleistungspflichten.
- (2) Der Kunde stellt ARITHNEA die für die Leistungserbringung erforderliche Systemumgebung (Kombination aus Hard- und Softwaresystem, auf der die von ARITHNEA zu liefernde Software bzw. zu erbringende Leistung zu installieren ist und eingesetzt werden soll) in seinen Räumen während der gesamten Leistungszeit zur Verfügung. Änderungen der Systemumgebung vor der Abnahme aller von ARITHNEA zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von ARITHNEA. Eine Pflicht zur Einwilligung besteht nicht.
- (3) Der Kunde hat ARITHNEA alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten zu beschaffen, die in seinem Einflussbereich liegen.
- (4) Der Kunde gewährleistet ARITHNEA und den von ARITHNEA Beauftragten zur Leistungserbringung den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Systemumgebung befindet, zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden.
- (5) Der Kunde gewährleistet ARITHNEA und den von ARITHNEA Beauftragten zur Leistungserbringung den jederzeitigen Onlinezugang zur Systemumgebung via Internet oder VPN.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, konstruktiv an allen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen mitzuwirken.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Datenbestand unabhängig von der leistungsgegenständlichen Systemumgebung auf einem separaten Datenträger täglich tagaktuell und dem heutigen Stand der Technik entsprechend zu sichern.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die von ARITHNEA gelieferte Software und erbrachten Leistungen vor Zugriff, Verwendung, Manipulation und Verlust zu schützen.

## VII. Rechte

- (1) Sämtliche Rechte an Software und anderen Leistungen, insbesondere Urheber-, Eigentums- und Nutzungsrechte, verbleiben bei ARITHNEA, soweit dem Kunden nicht durch schriftliche Vereinbarung Rechte ausdrücklich eingeräumt werden. Der Kunde erkennt an, dass die von ARITHNEA hergestellte Software und erbrachten Leistungen nebst Benutzerdokumentation urheberrechtlich geschützt sind und dass sie ein Betriebsgeheimnis von ARITHNEA sind.
- (2) Der Kunde erhält an der von ARITHNEA gelieferten Software (Standardsoftware und Individualsoftware) und an den von ARITHNEA erbrachten Leistungen ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nur bei Verzicht auf die eigene Nutzung und mit schriftlicher Zustimmung von ARITHNEA übertragbares Nutzungsrecht. Das Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an einen Dritten steht unter der Bedingung, dass der Dritte die Verpflichtungen dieser Ziffer IX. anerkennt und einhält.
- (3) Eine Änderung der Software durch den Kunden ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und ARITHNEA mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. dessen Beseitigung abgelehnt hat. Der Kunde darf Mängel nur dann durch Dritte beseitigen lassen, wenn dadurch keine Gefahr für eine Preisgabe des Know-Hows (z.B. Programmierung, Algorithmen, Code) besteht und der Dritte Unternehmer die für die Mangelbeseitigung erforderliche Qualifikation besitzt.
- (4) Die Dekompilierung (Rückübersetzung) eines ggf. überlassenen Softwarecodes ist nur zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erlaubt und nur, wenn die dafür erforderlichen Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Solche Informationen muss der Kunde zunächst bei ARITHNEA bzw. im Fall einer Fremdsoftware bei dem jeweiligen Hersteller anfordern.
- (5) Der Kunde ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere, der Identifikation dienenden Kennzeichen sowie Schutzrechtshinweise in der Software zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der Software in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.
- (6) Der Kunde darf die Dokumentation ausschließlich für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.
- (7) Bei der Überlassung von Software Dritter (Fremdsoftware) gelten für den Kunden vorrangig die Lizenzbedingungen des Dritten bzw. des Herstellers dieser Software; für Open-Source-Software hat der Kunde vorrangig die für die jeweilige Open-Source-Software geltenden Lizenzbedingungen einzuhalten.
- (8) Die dem Kunden gewährten Rechte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde sämtliche Forderungen von ARITHNEA aus diesem Vertrag vollständig beglichen hat. Der Kunde hat ARITHNEA bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Dritte über die Rechte von ARITHNEA zu unterrichten.

## VIII. Haftung

- (1) Die Haftung von ARITHNEA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet sich in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei der Verletzung einer

# Allgemeine Vertragsbedingungen der ARITHNEA GmbH für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (Stand 2016-07-25)

wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung von ARITHNEA ist im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) ARITHNEA haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände gemäß Ziffer VIII. (7) sichert und gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ARITHNEA für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ARITHNEA verursacht – ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(4) Soweit die Haftung von ARITHNEA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Mitarbeitern von ARITHNEA sowie für von ARITHNEA beauftragte Dritte.

(5) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB.

(6) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## IX. Verjährung

Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Mängelansprüche, wenn ARITHNEA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Ansprüche wegen Personenschäden;
- für Ansprüche auf Schadensersatz, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## X. Schriftform

Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu diesen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente wie z.B. E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.

## XI. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## XII. Streitschlichtung

(1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V."), derzeit

Prof. Dr. Axel Metzger  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, D 10099 Berlin, DEUTSCHLAND  
Tel.: 0049-30-2093-3382  
Fax: 0049-30-2093-3499  
e-Mail: schlichtung@dgri.de  
Homepage: <http://www.dgri.de/>

oder die jeweilige auf der Webseite der DGRI e.V. unter <http://www.dgri.de/> angegebene Adresse der Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

(2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

(3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

(4) ARITHNEA und der Kunde vereinbaren, dass die Entscheidung der Schlichtungsstelle über Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten abschließend ist. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt offen, wenn und soweit dies für die Durchsetzung der Entscheidungen der Schlichtungsstelle erforderlich ist.

## XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.